

Reglement über die Benutzung der Aussenanlagen der Schulanlage Steineggli für nichtschulische Aktivitäten (Benutzungsreglement Aussenanlagen Steineggli)

vom 4. Juli 2016 (Stand 4. September 2017)

Der Gemeinderat Beinwil am See,

gestützt auf § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹ und § 17 des Polizeireglements vom 1. Januar 2009,

beschliesst:

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

1 Die Schulanlage Steineggli (Schulgebäude mit Aula, Turnhalle, Kindergarten Hombergstrasse und Aussenanlagen) dient primär den Bedürfnissen der Volksschule. Sie darf weiter durch die Dorfvereine und im Dorf verankerte Institutionen oder Organisationen, die mit der Gemeinde in einer Beziehung stehen, für regelmässige Veranstaltungen oder Einzelanlässe benutzt werden. Benutzungsbewilligungen werden durch die Schulleitung erteilt.

2 Ausserhalb des Schulbetriebs und den Nutzungen gemäss Absatz 1 stehen die Aussenanlagen im Rahmen dieses Reglements auch der Bevölkerung zur freien Benutzung zur Verfügung.

3 In diesem Reglement wird die Benutzung der Aussenanlagen der Schulanlage Steineggli für nichtschulische Aktivitäten geregelt.

4 Die Bezeichnung der Aussenanlagen ist auf dem Plan im Anhang ersichtlich. Die Aussenanlagen umfassen insbesondere folgende Bereiche:

- a) Pausenplatz zwischen Schulhaus und Turnhalle
- b) Rasenplatz
- c) Roter Platz/Trockenplatz
- d) Spielplatz
- e) Skateranlage

¹ SAR 171.100

§ 2 Betriebszeiten

1 Für die freie Benutzung der Aussenanlagen durch die Bevölkerung gelten folgende Betriebszeiten:

- Montag – Freitag 14.00 – 22.00 Uhr / Schulferien zusätzlich 09.00 – 11.30 Uhr
- Samstag 09.00 – 11.30 Uhr / 14.00 – 22.00 Uhr
- Sonntag und Feiertage 14.00 – 20.00 Uhr

¹bis ¹

2 Während der Unterrichtszeiten hat die Nutzung der Aussenanlagen (exkl. Skaterplatz) durch die Volksschule Vorrang. Den Lehrpersonen steht ein Wegweisungsrecht zu.

3 Die Benutzung der Aussenanlagen ausserhalb der Betriebszeiten gemäss Absatz 1 erfordert eine Bewilligung, die für besondere Anlässe, die im öffentlichen Interesse liegen, erteilt wird.

§ 3 Allgemeine Vorschriften

1 Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Verantwortung. Bei Unfällen oder Diebstahl wird jede Haftung abgelehnt. Allfällige Schäden an den Anlagen sind sofort der Gemeinde zu melden.

2 Motorfahrzeuge und Velos sind auf den dafür vorgesehen Plätzen abzustellen. Das Befahren der Anlagen mit Motorfahrzeugen und Velos ist verboten. Für den Pausenplatz gilt eine separate Regelung.

3 Das Reservieren oder Besetzen der Plätze sowie Aktivitäten, die andere Personen vom Benutzen der Plätze abhalten oder ausschliessen, sind verboten.

4 Die Plätze sind im sauberen Zustand zu verlassen. Abfälle sind in den dafür vorgesehen Behältnissen zu entsorgen.

5 Das Abspielen von Musik mit Lautsprechern und Verstärkeranlagen ist verboten. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat (§ 18 Polizeireglement).

6 Hunde sind an der Leine zu führen.

7 Ergänzend gelten die Bestimmungen des Polizeireglements vom 1. Januar 2009, insbesondere betreffend

- Schutz der öffentlichen Sachen, Reinigungspflicht, Littering (§ 8 f. Polizeireglement);
- Immissionsschutz (§ 14 ff. Polizeireglement);
- Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (§ 20 ff. Polizeireglement).

8 Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements bewilligt der Gemeinderat.

¹ Aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderats vom 4. September 2017, in Kraft seit 4. September 2017.

§ 4 Sonderregelung Pausenplatz ¹

1 Das Befahren des Pausenplatzes mit Motorfahrzeugen und das Parkieren sind verboten, ausgenommen von Montag bis Freitag zwischen 18.00 und 22.00 Uhr.

2 Ebenfalls vom Fahr- und Parkierverbot ausgenommen sind der Güterumschlag, das Ein- und Aussteigenlassen von gehbehinderten Personen, das Parkieren für gehbehinderte Personen mit Parkkarte sowie notwendige Fahrten für den Unterhalt der Schulanlage und zur Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

§ 5 Sonderregelung Rasenplatz

Die Verbotstafeln bei einer allfälligen Platzsperre sind zu beachten.

§ 6 Sonderregelung Roter Platz (Trockenplatz)

Die fest installierten Einrichtungen (Fussballtore, Basketballkörbe etc.) dürfen nicht aus ihren Verankerungen entfernt werden.

§ 7 Sonderregelung Skaterplatz

1 Der Skaterplatz wird durch den Elternverein Beinwil am See (Elternverein Böju) betrieben und unterhalten. Er ist Eigentümer der Skaterelemente.

2 Für den Skaterplatz gelten folgende besonderen Vorschriften:

- a) Die Benutzung der Skaterelemente mit Motorfahrrädern sowie bei Nässe ist verboten.
- b) Das Verschieben der fest verankerten Skaterelemente ist untersagt.
- c) Schäden an den Skaterelementen sind umgehend dem Elternverein Beinwil am See und der Gemeinde zu melden.
- d) Das Tragen einer Schutzausrüstung (Knie-, Hand- und Ellbogenschoner, Helm) liegt in der Verantwortung der Anlagebenutzenden.

3 ... ²

§ 8 Vollzug

1 Die Einhaltung dieses Reglements wird im Auftrag des Gemeinderats von den Polizeiorganen kontrolliert. Widerhandlungen werden gemäss § 33 ff. Polizeireglement sanktioniert.

2 Der Gemeinderat kann weitere Personen, namentlich private Sicherheitsdienste, Mitglieder der Schulbehörden, des Elternvereins oder des Elternrats, mit der Kontrolle beauftragen.

3 Personen, die sich nicht an die Benutzungsvorschriften halten, anderweitig negativ auffallen oder gegen die Rechtsordnung verstossen, können von den Polizei- und Kontrollorganen vom Platz gewiesen und mit einem befristeten oder unbefristeten Platzverbot belegt werden.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 7. November 2016, in Kraft seit 7. November 2016.

² Aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderats vom 4. September 2017, in Kraft seit 4. September 2017.

4 Die wichtigsten Punkte dieses Benutzungsreglements werden an gut sichtbarer Stelle bei den Zugängen zur Schulanlage Steineggli und beim Skaterplatz angeschlagen.

§ 9 Inkraftsetzung, Aufhebung bisheriges Recht

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Beschlüsse und Vorschriften aufgehoben, insbesondere

- die Benützungordnung des Gemeinderats für die Benützung des Tartan-, Rasen- und Pausenplatzes für nichtschulische Aktivitäten vom 19. Mai 2003;
- das Benutzerreglement für den Skaterplatz von Gemeinderat und Elternverein vom 8. Mai 2015.

Beinwil am See, 4. Juli 2016

Gemeinderat Beinwil am See

Gemeindeammann:
LENZIN

Gemeindeschreiber:
JETZER

Anhang

Schulanlage Steineggli, Bezeichnung der Aussenanlagen

